

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
<b>Kommission</b>		
88/C 128/01	ECU .....	1
88/C 128/02	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 11, Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vom 3. Dezember 1987, zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahre 1988 für Textilprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern .....	2
88/C 128/03	Informationsverfahren im Bereich der technischen Vorschriften — Offenes Verfahren .....	2
88/C 128/04	Mitteilung C(88) 896 der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 .....	3
88/C 128/05	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags .....	3
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
<b>Kommission</b>		
88/C 128/06	Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel .....	4
<hr/>		
<i>III Bekanntmachungen</i>		
<b>Kommission</b>		
88/C 128/07	Mitteilung .....	10
88/C 128/08	Bekanntgabe des allgemeinen Auswahlverfahrens KOM/A/607 (Hauptverwaltungsrat) .....	16
88/C 128/09	Bekanntgabe des allgemeinen Auswahlverfahrens KOM/A/608 (Abteilungsleiter) .....	19
88/C 128/10	Bekanntgabe des allgemeinen Auswahlverfahrens KOM/A/609 (Hauptverwaltungsrat) .....	22

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (\*)

16. Mai 1988

(88/C 128/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,4968	Spanische Peseta	137,801
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,7866	Portugiesischer Escudo	169,887
Deutsche Mark	2,08064	US-Dollar	1,23334
Hollandischer Gulden	2,33286	Schweizer Franken	1,72976
Pfund Sterling	0,652905	Schwedische Krone	7,25635
Danische Krone	7,97353	Norwegische Krone	7,59675
Franzosischer Franken	7,05593	Kanadischer Dollar	1,51886
Italienische Lira	1546,91	osterreichischer Schilling	14,6299
Irishes Pfund	0,778819	Finnmark	4,94630
Griechische Drachme	166,735	Japanischer Yen	153,921
		Australischer Dollar	1,59655
		Neuseelandischer Dollar	1,78486

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahr 1988 für Textilprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern**

(88/C 128/02)

In Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1987), teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten Gemeinschaftsplaftonds erreicht worden sind:

Lfd. Nr.	Kategorie	Ursprung	Plafondhöhe
40.0130	13	Thailand	1 015 000 Stück
40.0140	14	Indien	25 000 Stück
40.0150	15	Pakistan	115 000 Stück
40.0260	26	Malaysia	245 000 Stück
40.0270	27	Indonesien	141 000 Stück
40.0280	28	Brasilien	54 000 Stück
40.0560	56	Brasilien	26 Tonnen
40.0580	58	Indien	3 505 Tonnen
40.0670	67	Indonesien	44 Tonnen
40.0760	76	Pakistan	95 Tonnen
40.0840	84	Indien	64 Tonnen
40.1110	111	Pakistan	3 Tonnen

**Informationsverfahren im Bereich der technischen Vorschriften — Offenes Verfahren**

(88/C 128/03)

*(Der vollständige Text wird im „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“ Nr. S 95 vom 14. Mai 1988 veröffentlicht werden)*

**Mitteilung C(88) 896 der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG)  
Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983**

(88/C 128/04)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern<sup>(1)</sup> hat die Kommission folgende Änderung der in Frankreich gegenüber der Sowjetunion angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 6. Mai 1988 beschlossen:

Die folgenden im Anhang VII f) (Frankreich) der Entscheidung 87/60/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 enthaltenen und gegenüber der Sowjetunion angewandten Kontingentsbeträge werden ausnahmsweise für 1988 wie folgt geändert:

KN-Code	Warenbezeichnung	Wert (1 000 ffrs)
8527, 1110, 1190 1900, 2110, 2190 2900, 3110, 3191 3199, 3200, 3910 3991, 3999 8528, 1050, 1060 1071, 1073, 1079 1091, 1099, 8528, 2010, 2071 2073, 2079, 2090 8529, 1010, 1090 9010, 9099	Rundfunk- u. Fernsehempfangsgeräte sowie Teile davon (höchstens 15 000 000 ffrs für Fernsehgeräte, davon 7 000 000 ffrs für Farbfernsehgeräte, und 3 565 000 ffrs für Geräte mit Laser-Tonabnehmer-system, Tuner und Tuner-Verstärker	26 700

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags**

(88/C 128/05)

Mit Entscheidung C(88) 894 vom 6. Mai 1988 hat die Kommission das Königreich Spanien ermächtigt, Werkzeuge und Handwerkzeuge, KN-Kode 8203, 8204, 8205, 8206 00 00 mit Ursprung in Taiwan und der Volksrepublik China, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. Dezember 1988 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, zu erhalten.

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel**

KOM(88) 99 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 11. März 1988)

(88/C 128/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 h,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Beschluß über die eigenen Mittel, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 14 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3735/85<sup>(2)</sup>, ist diese Verordnung ab 1. Januar 1978 für eine am 31. Dezember 1988 zu Ende gehende Übergangszeit anwendbar.

Die Bestimmungen über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der MwSt.-Eigenmittel sowie die Einzelheiten für das Inkrafttreten dieser Regelung müssen ab 1. Januar 1989 angewandt werden.

Die Einnahmenmethode ist als endgültige einheitliche Methode für die Festlegung der Grundlage der MwSt.-Eigenmittel zu wählen, da diese Methode zuverlässig ist und bereits von den meisten Mitgliedstaaten angewandt wird.

Die Bestimmungen der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 können mit Ausnahme der Bestimmungen, die nicht mehr erforderlich oder aufgrund der gewonnenen Erfahrung änderungsbedürftig sind, beibehalten werden.

Die MwSt.-Beträge, deren Einziehung aus irgendeinem Grund wegen Verjährung, Niederschlagung oder Erlaß ausbleibt, müssen in die MwSt.-Einnahmen einbezogen werden, die bei der Festlegung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel zu berücksichtigen sind.

Es ist vorzusehen, daß die Kommission in Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen die einzelstaatlichen Verfahren für die Ermittlung und Einziehung der MwSt. sowie die Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten im Bereich der MwSt. angewandten Kontrollsysteme prüft. Nach dieser Prüfung erstellt die Kommission regelmäßig einen Bericht über die effektive Erhebung der MwSt. in den einzelnen Mitgliedstaaten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## TITEL I

**Allgemeine Bestimmungen***Artikel 1*

Die Mehrwertsteuereigenmittel (MwSt.-Eigenmittel) ergeben sich aus der Anwendung des gemäß dem Beschluß über die eigenen Mittel festgesetzten Gemeinschaftssatzes auf die gemäß dieser Verordnung festgelegte Grundlage.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1985, S. 1.

## TITEL II

**Anwendungsbereich***Artikel 2*

(1) Die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel wird anhand der steuerbaren Umsätze im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates <sup>(1)</sup> festgelegt, wobei die steuerfreien Umsätze gemäß den Artikeln 13 bis 16 der genannten Richtlinie ausgenommen sind.

(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 ist für die Bestimmung der MwSt.-Eigenmittel folgendes zu berücksichtigen:

- die Umsätze, die gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG Gegenstand einer Steuerbefreiung mit Erstattung der auf der vorausgehenden Stufe entrichteten Steuern sind;
- die Umsätze, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 77/388/EWG weiterhin besteuern;
- die Umsätze, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 77/388/EWG weiterhin befreien;
- die Umsätze, die aufgrund eines Optionsrechts besteuert werden, das die Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen gemäß Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c) der Richtlinie 77/388/EWG einräumen.

(3) Abweichend von Absatz 1 haben die Mitgliedstaaten drei Möglichkeiten, bei der Bestimmung der MwSt.-Eigenmittel Umsätze von Steuerpflichtigen unberücksichtigt zu lassen, bei denen der nach Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 77/388/EWG ermittelte Jahresumsatz sowie die mit einer abzugsfähigen MwSt. belegten jährlichen Käufe einen Betrag von 10 000 ECU, der zum Durchschnittskurs des betreffenden Haushaltsjahres in Landeswährung umgerechnet wird, nicht übersteigen; die Mitgliedstaaten können die sich aus der Umrechnung ergebenden Beträge um höchstens 10 % auf- oder abrunden.

## TITEL III

**Berechnungsmethode***Artikel 3*

Unbeschadet der Artikel 5 und 6 wird die Grundlage der MwSt.-Eigenmittel für ein bestimmtes Kalenderjahr berechnet, indem die gesamten von dem Mitgliedstaat in diesem Jahr getätigten MwSt.-Nettoeinnahmen durch den Satz geteilt werden, zu dem die Mehrwertsteuer in dem betreffenden Jahr erhoben wird.

Werden in einem Mitgliedstaat mehrere MwSt.-Sätze angewandt, so wird die Grundlage der MwSt.-Eigenmittel berechnet, indem die gesamten getätigten Nettoeinnahmen durch den gewogenen mittleren MwSt.-Satz geteilt werden. In diesem Fall bestimmt der Mitgliedstaat den bis zur vierten Dezimalstelle berechneten gewogenen mittleren Satz, indem er die in Artikel 4 definierte gemeinsame Berechnungsmethode anwendet. Dieser gewogene mittlere Satz wird in Hundertteilen ausgedrückt.

*Artikel 4*

(1) Für die Berechnung der Gewichtung der verschiedenen Sätze nach Artikel 3 schlüsselt der Mitgliedstaat sämtliche Umsätze, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften steuerpflichtig sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 77/388/EWG mit einer auf der Stufe des Leistungsempfängers nicht abzugsfähigen Mehrwertsteuer belegt sind, sowie den Eigenverbrauch der Pauschallandwirte und deren Direktverkäufe an die Endverbraucher nach dem jeweils angewandten MwSt.-Satz auf.

Berücksichtigt werden die MwSt.-Sätze, die sich gemäß Absatz 7 auf die in dem betreffenden Jahr getätigten MwSt.-Einnahmen auswirken.

Umsätze, die gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG Gegenstand einer Steuerbefreiung mit Erstattung der auf der vorausgehenden Stufe entrichteten Steuern sind, gelten als Umsätze, die zum Satz von 0 % zu versteuern sind.

(2) Die Aufschlüsselung nach MwSt.-Sätzen wird für folgende Umsatzarten vorgenommen:

- a) die nachstehenden Umsatzarten, soweit sie mit einer nicht abzugsfähigen MwSt. belegt sind:
  - Endverbrauch der Haushalte in dem in Artikel 3 der Richtlinie 77/388/EWG für den betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Gebiete, mit Ausnahme des unter Buchstabe b) fallenden Teils, und Vorleistungen der privaten Verwaltungen und der staatlichen Verwaltungen,
  - Vorleistungen der übrigen Sektoren,
  - Bruttoanlageinvestitionen der staatlichen Verwaltungen,
  - Bruttoanlageinvestitionen der übrigen Sektoren,
  - bebaute Grundstücke und Baugrundstücke entsprechend der Definition in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 77/388/EWG,
  - Umsätze von Gold, das nicht für industrielle Zwecke bestimmt ist.

b) Eigenverbrauch der Pauschallandwirte und deren Direktverkäufe an die Endverbraucher.

(3) Bei der Aufschlüsselung nach Absatz 2 wird auf die unter Buchstabe b) dieser Vorschrift bezeichneten Umsätze der Pauschallandwirte ein Satz angewandt, der der MwSt.-Vorbelastung dieser Umsätze entspricht.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

(4) Die Aufschlüsselung der Umsätze nach statistischen Kategorien erfolgt anhand von Angaben, die in Übereinstimmung mit dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) aus den einzelstaatlichen Gesamtrechnungen gewonnen werden. Die betreffenden einzelstaatlichen Gesamtrechnungen beziehen sich auf das vorletzte Jahr vor dem Haushaltsjahr, für das die Grundlage der MwSt.-Eigenmittel zu berechnen ist.

Die Mitgliedstaaten können nach dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren ermächtigt werden, Angaben für ein anderes Jahr, äußerstenfalls jedoch das fünfte Jahr vor dem betreffenden Haushaltsjahr zu verwenden.

(5) Für die Auswahl bestimmter Umsätze, die mit einer nicht abzugsfähigen MwSt. belegt sind, und die Aufschlüsselung nach MwSt.-Sätzen können Angaben herangezogen werden, die außerhalb des ESVG gewonnen wurden, jedoch dem ESVG angepaßt werden können, d. h. in erster Linie die internen einzelstaatlichen Gesamtrechnungen, sofern sie die notwendige Aufgliederung enthalten, oder sonstige geeignete Quellen.

(6) Zur Bestimmung der Gewichtung jedes Satzes berechnet der Mitgliedstaat das Verhältnis zwischen dem Wert der jeweils zu diesem Satz steuerpflichtigen Umsätze und dem Gesamtwert aller Umsätze.

(7) Wird der MwSt.-Satz für alle oder bestimmte Umsätze oder die Steuerregelung für bestimmte Umsätze geändert und hat dies Auswirkungen auf die getätigten MwSt.-Einnahmen, so berechnet der Mitgliedstaat einen neuen gewogenen mittleren Satz auf die Einnahmen aus der Anwendung des geänderten Satzes oder der geänderten Regelung.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Mitgliedstaat einen einzigen gewogenen mittleren Satz berechnen. Hierfür werden die Umsätze, für die sich der Satz oder die Regelung ändert, auf den alten und den neuen Satz oder die alte und die neue Regelung zeitanteilig unter Berücksichtigung der nach dem gesamten betreffenden Jahr errechneten durchschnittlichen Zeitspanne zwischen dem Inkrafttreten des geänderten Satzes oder der geänderten Regelung und der Vereinnahmung der sich aus diesem Satz oder dieser Regelung ergebenden Steuern aufgeschlüsselt. Diese durchschnittliche Zeitspanne kann auf einen vollen Monat auf- oder abgerundet werden.

#### Artikel 5

(1) Bei der Anwendung von Artikel 3 fügen die Mitgliedstaaten den getätigten Einnahmen gegebenenfalls einen Betrag hinzu, der dem Gesamtbetrag der MwSt. entspricht, die aufgrund der nach Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG gewährten degressiven Steuermäßigungen nicht erhoben wurde.

(2) Die von einem Mitgliedstaat getätigten Einnahmen werden um einen Betrag verringert, der der gesamten MwSt.-Vorbelastung entspricht, mit Ausnahme der MwSt.-Vorbelastung im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch und den Direktverkäufen an die Endverbraucher, die den Pauschallandwirten nicht erstattet worden ist, da der betreffende Mitgliedstaat von der in Artikel 25 Absatz 3 der genannten Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit, die Pauschalausgleich-Prozentsätze für Umsätze von Pauschallandwirten herabzusetzen, Gebrauch gemacht hat. Die Beträge der MwSt.-Vorbelastung und die Ausgleichsbeträge beziehen sich auf das betreffende Jahr.

Diese Bestimmung kann nur angewandt werden, wenn die gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG festgesetzten Pauschalausgleichsprozentsätze einen Unterausgleich von mindestens einem halben Punkt bestehen lassen.

(3) Die von einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr getätigten Einnahmen werden um die MwSt.-Forderungen erhöht, die im Laufe dieses Jahres gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften verjährt sind bzw. niedergeschlagen oder erlassen worden sind; hiervon ausgenommen sind die Beträge, die

— trotz der Durchführung eines Beitreibungsverfahrens nicht eingezogen werden konnten

— oder gemäß Artikel 22 Absatz 9 letzter Unterabsatz der Richtlinie 77/388/EWG nicht gezahlt worden sind.

#### Artikel 6

(1) Bei der Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 auf die Umsätze von Steuerpflichtigen, deren Jahresumsatz mehr als 10 000 ECU beträgt, die aber nach Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG befreit sind, sowie in den in Absatz 2 genannten Fällen bestimmen die Mitgliedstaaten die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel anhand der von den Steuerpflichtigen gemäß Artikel 22 der genannten Richtlinie abgegebenen Steuererklärungen und, soweit diese nicht vorliegen oder die notwendigen Auskünfte nicht enthalten, anhand geeigneter Angaben wie sonstiger Steuererklärungen der Buchführung auf Branchenebene und vollständiger statistischer Reihen.

(2) Bei der Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich

— berechnen die Mitgliedstaaten bei den in Anhang E der Richtlinie 77/388/EWG aufgeführten Umsätzen, die die Mitgliedstaaten nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a) der genannten Richtlinie weiterhin besteuern, die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel so, als ob diese Umsätze befreit wären;

— berechnen die Mitgliedstaaten bei den in Anhang F der Richtlinie 77/388/EWG aufgeführten Umsätzen, die die Mitgliedstaaten nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) der genannten Richtlinie weiterhin befreien, die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel so, als ob diese Umsätze steuerpflichtig wären;

— berechnen die Mitgliedstaaten bei den in Anhang G Nummer 1 Buchstabe a) der Richtlinie 77/388/EWG aufgeführten Umsätzen, die aufgrund eines den Steuerpflichtigen von den Mitgliedstaaten nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c) der genannten Richtlinie eingeräumten Optionsrechts steuerpflichtig sind, die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel so, als ob diese Umsätze befreit wären.

(3) Ein Mitgliedstaat kann nach dem Verfahren des Artikels 13 ermächtigt werden,

— entweder bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel folgendes nicht zu berücksichtigen:

a) eine oder mehrere Gruppen von in den Anhängen E, F und G der Richtlinie 77/388/EWG aufgezählten Umsätzen, für die Absatz 2 dieses Artikels gilt,

b) die Steuern, die aufgrund der nach Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG gewährten degressiven Steuerermäßigungen nicht erhoben wurden

— oder die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel in den unter den Buchstaben a) und b) genannten Fällen mittels annähernder Schätzungen zu berechnen,

wenn eine genaue Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel in diesen Fällen einen Verwaltungsaufwand mit sich brächte, der im Verhältnis zu den Auswirkungen der betreffenden Umsätze auf die gesamte Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel des Mitgliedstaats nicht gerechtfertigt wäre.

(4) Macht ein Mitgliedstaat von Artikel 17 Absatz 6 Unterabsatz 2 und Absatz 7 der Richtlinie 77/388/EWG Gebrauch, um die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug einzuschränken, so kann die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel so bestimmt werden, als ob das Recht auf Vorsteuerabzug nicht eingeschränkt worden wäre.

Unterabsatz 1 gilt in bezug auf Artikel 17 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG nur für den Kauf von Mineralölzeugnissen und von Personenkraftwagen für gewerbliche Zwecke.

(5) Gewährt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 der Richtlinie 69/169/EWG des Rates vom 28. Mai 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr<sup>(1)</sup>, Erstattungen der Mehr-

wertsteuer, so verringert sich die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel gegebenenfalls um den Betrag der Besteuerungsgrundlage für die Umsätze, für die die Erstattung gewährt wird.

#### TITEL IV

#### Bestimmungen über die Verbuchung und die Bereitstellung

##### Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Juli eine Übersicht, aus der der Gesamtbetrag der gemäß Artikel 3 für das vorhergehende Kalenderjahr berechneten Grundlage der MwSt.-Eigenmittel, auf die der Satz im Sinne von Artikel 1 anzuwenden ist, hervorgeht.

(2) Die Übersicht enthält alle notwendigen Angaben, die für die Ermittlung der Grundlage verwendet werden und die für die in Artikel 11 vorgesehene Kontrolle geeignet sind. In der Übersicht wird die Grundlage, die sich aus den Umsätzen nach Artikel 5 und Artikel 6 Absätze 1 bis 4 ergibt, gesondert ausgewiesen.

(3) Für die Ermittlung der Grundlage sind die jüngsten Daten, die bei der Erstellung der Übersicht vorliegen, heranzuziehen.

##### Artikel 8

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich bis zum 31. März eine Schätzung der Grundlage der MwSt.-Eigenmittel für das folgende Haushaltsjahr.

##### Artikel 9

(1) Die Berichtigungen der Übersicht gemäß Artikel 7 Absatz 1 für die vorhergehenden Haushaltsjahre werden von der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat vorgenommen.

Die Berichtigungen der Übersichten werden in einer Gesamtübersicht zusammengefaßt, die zum 30. Juni erstellt wird.

Kommt es zu keinem Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat, so trifft die Kommission nach einer nochmaligen Prüfung die Maßnahmen, die sie für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung für erforderlich hält.

(2) Nach dem 30. Juni des vierten Jahres, das auf ein bestimmtes Haushaltsjahr folgt, wird die Jahresübersicht gemäß Artikel 7 Absatz 1 nicht mehr berechtigt; hiervon ausgenommen sind die vor diesem Termin von der Kommission oder von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Punkte.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6.



## TITEL V

**Kontrollbestimmungen***Artikel 10*

(1) Für jedes Haushaltsjahr unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission zum 30. April davon, welche Lösungen bzw. welche Änderungen derselben sie zur Festlegung der Grundlage der MwSt.-Eigenmittel für jede der in Artikel 5 und Artikel 6 Absätze 1 bis 4 aufgeführten Umsatzarten zu wählen beabsichtigen, wobei sie gegebenenfalls mitteilen, welche Art von Angaben sie als geeignet erachten, und für jede Umsatzart eine Schätzung des Wertes der Bemessungsgrundlage vorlegen.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die genannten Angaben, die sie von den einzelnen Mitgliedstaaten erhält, innerhalb von 30 Tagen mit.

(2) Die Kommission prüft gemäß des in Artikel 13 vorgesehenen Verfahrens die Lösungen sowie die beabsichtigten Änderungen derselben.

*Artikel 11*

(1) Die Kontrollen der Kommission bezüglich der MwSt.-Eigenmittel werden bei den zuständigen Verwaltungen in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Bei diesen Kontrollen überzeugt sich die Kommission insbesondere von der ordnungsgemäßen Durchführung der Zentralisierung der Bemessungsgrundlage und der Festlegung des gewogenen mittleren Satzes gemäß Artikel 3 und 4 sowie des Gesamtbetrags der erhobenen MwSt.-Nettoeinnahmen; sie überzeugt sich ebenfalls von der Angemessenheit der berücksichtigten Angaben und der Übereinstimmung der Berechnungen zur Ermittlung der Höhe der aus den Umsätzen gemäß Artikel 5 und Artikel 6 Absätze 1 bis 4 stammenden MwSt.-Eigenmittel mit dieser Verordnung.

(2) Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 165/74 des Rates vom 21. Januar 1974 zur Festlegung der Rechte und Pflichten der von der Kommission beauftragten Bediensteten gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 (1) ist auf die Kontrolle der MwSt.-Eigenmittel anwendbar. Für die Anwendung von Artikel 5 der genannten Verordnung wird davon ausgegangen, daß die darin genannten Angaben nur solchen Personen mitgeteilt werden dürfen, die aufgrund ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Kontrolle der MwSt.-Eigenmittel davon Kenntnis haben müssen.

(3) Im Anschluß an die in Absatz 1 vorgesehenen Kontrollen wird die Jahresübersicht für ein bestimmtes Haushaltsjahr unter den in Artikel 9 festgelegten Bedingungen berichtet.

*Artikel 12*

(1) Die Kommission prüft in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungen in den Mitgliedstaaten die von den Mitgliedstaaten angewandten Verfahren für die Eintragung der Steuerpflichtigen, die Ermittlung und Einziehung der MwSt. sowie die Wirksamkeit ihrer Kontrollsysteme auf dem Gebiet dieser Steuer.

(2) Im Anschluß an diese Prüfung erstellt die Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die effektive Erhebung der MwSt. in den einzelnen Mitgliedstaaten.

(3) Die Kommission legte diesen Bericht dem Parlament und dem Rat erstmals spätestens am 31. Dezember 1991 vor.

*Artikel 13*

(1) Der in Artikel 20 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates (2) genannte Ausschuß, nachstehend „Ausschuß“ genannt, prüft auf Veranlassung der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats regelmäßig die Fragen bezüglich der Durchführung dieser Verordnung.

(2) Der Mitgliedstaat, der um die Ermächtigung nach Artikel 4 Absatz 4 oder Artikel 6 Absatz 3 ersucht, richtet so bald wie möglich, spätestens aber am 30. April des Haushaltsjahres, von dem an die Ermächtigung gelten soll, seinen Antrag an die Kommission.

Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß so bald wie möglich, spätestens aber am 31. Dezember dieses Haushaltsjahres einen Entscheidungsentwurf vor.

(3) Auf Veranlassung der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats prüft der Ausschuß die in Artikel 10 Absatz 2 erwähnten Lösungen.

Ist der Ausschuß innerhalb von 120 Tagen nach Mitteilung der Angaben gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 nicht einberufen worden oder bestehen nach Prüfung durch den Ausschuß keine unterschiedlichen Ansichten, so gelangt die von dem Mitgliedstaat in Aussicht genommene Lösung zur Anwendung.

Treten nach der Prüfung durch den Ausschuß Meinungsverschiedenheiten über die in Aussicht genommenen Lösungen auf, so legt der Vertreter der Kommission dem Ausschuß so bald wie möglich, spätestens aber am 31. Dezember des Haushaltsjahres, ab dem die Lösung anzuwenden ist, einen Entscheidungsentwurf vor.

(4) Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu den in den Absätzen 2 und 3 genannten Entscheidungsentwürfen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter

(1) ABl. Nr. L 20 vom 24. 1. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1.

Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — gegebenenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung.

(5) Vor Ablauf von 60 Tagen nach der Stellungnahme des Ausschusses trifft die Kommission eine Entscheidung, die sie dem Mitgliedstaat mitteilt.

## TITEL VI

### Schlußbestimmungen

#### *Artikel 14*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1989.

Sie gilt jedoch nicht für die Aufstellung oder Korrektur der Übersichten über die Grundlage der MwSt.-Einkommen für die Jahre vor 1989, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 erstellt wurden; diese Bestimmungen bleiben für die betreffenden Übersichten anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## MITTEILUNG

(88/C 128/07)

Nach dem Statut der Beamten der Gemeinschaften und seinen Anhängen ist bei Eröffnung der allgemeinen Auswahlverfahren für die Einstellung öffentlich durch Stellenausschreibung zur Einreichung von Bewerbungen aufzufordern. Diese Ausschreibung ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Zugelassen werden nur Bewerbungen, die aufgrund der öffentlichen Ausschreibung für ein bestimmtes Auswahlverfahren eingereicht worden sind. Frühere Bewerbungen können nicht in Betracht gezogen werden.

Der Bewerbungsfragebogen ist mit der Maschine oder in Druckschrift auszufüllen; dabei sind die Anweisungen auf dem Vordruck zu beachten. Die Nummer des Auswahlverfahrens ist an der dafür vorgesehenen Stelle anzugeben.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN, DIE VON DEN ORGANEN DER GEMEINSCHAFTEN IM „AMTSBLATT“ AUSGESCHRIEBEN WERDEN

**I. Allgemeine Voraussetzungen**

Auf einen Dienstposten bei einem Organ der Europäischen Gemeinschaften kann ein Bewerber nur ernannt werden, wenn er die nachstehenden Voraussetzungen des Statuts der Beamten der Gemeinschaften erfüllt, d. h.:

1. die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften<sup>(1)</sup> und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt; von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit kann die Anstellungsbehörde absehen;
2. sich seinen Verpflichtungen aus den für ihn geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat;
3. den für die Ausübung des Amtes zu stellenden sittlichen Anforderungen genügt; die Kontrolle dieser Anforderungen erfolgt nach den in den einzelnen Mitgliedstaaten üblichen Regeln;
4. die Bedingungen eines Auswahlverfahrens aufgrund von Befähigungsnachweisen oder Prüfungen oder aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen erfüllt hat;
5. die für die Ausübung seines Amtes erforderliche körperliche Eignung besitzt;

<sup>(1)</sup> Diese Länder sind: Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich.

6. nachweist, daß er gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Gemeinschaften (\*) und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache der Gemeinschaften in dem Umfang besitzt, in dem dies für die Ausübung seines Amtes erforderlich ist.

## II. Verfahren

Nach dem Statut der Beamten wird das Auswahlverfahren wie folgt durchgeführt:

1. Die Bewerber haben einen von der Anstellungsbehörde vorgeschriebenen Bewerbungsfragebogen auszufüllen. Sie können gegebenenfalls aufgefordert werden, zusätzliche Unterlagen beizubringen und Auskünfte zu erteilen.
2. Für jedes Auswahlverfahren wird ein Prüfungsausschuß bestellt, der aus Mitgliedern besteht, die von der Anstellungsbehörde und der Personalvertretung benannt werden.
3. Die Anstellungsbehörde stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Abschnitt I Ziffern 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, und übermittelt es mit den Bewerbungsunterlagen dem Prüfungsausschuß.
4. Der Prüfungsausschuß stellt nach Prüfung der Unterlagen das Verzeichnis der Bewerber auf, die die Bedingungen der Stellenausschreibung erfüllen:
  - bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen werden sämtliche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen;
  - bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen legt der Prüfungsausschuß die Grundsätze für die Bewertung der Befähigungsnachweise der Bewerber fest und prüft die Befähigungsnachweise der Bewerber, die in dieses Verzeichnis aufgenommen worden sind;
  - bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuß, welche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen werden.
5. Anschließend stellt der Prüfungsausschuß das Verzeichnis der Bewerber auf, die für die Tätigkeit in den ausgeschriebenen Planstellen geeignet sind. Diese Eignungsliste, in der nach Möglichkeit mindestens doppelt so viele Bewerber aufgeführt sein müssen wie Planstellen zu besetzen sind, wird der Anstellungsbehörde vorgelegt, die den (die) Bewerber auswählt, den (die) sie in die freie(n) Planstelle(n) ernannt.
6. Die Arbeiten des Prüfungsausschusses sind geheim.

Dieses Verfahren kann auch im Hinblick auf die Bildung einer Einstellungsreserve eröffnet werden.

## III. Einreichung der Bewerbungen

Die Bewerber werden gebeten, für ihre Bewerbungen den diesem Amtsblatt beigefügten Bewerbungsfragebogen zu benutzen und ihn an eine der in der Stellenausschreibung angegebenen Anschriften zu senden. Außerdem wird gebeten, einen Lebenslauf hinzuzufügen, der, wenn nötig, die Auskünfte auf dem Bewerbungsfragebogen ergänzt oder detailliert.

(\*) Diese sind z. Z.: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch und Spanisch.

Die Bewerbung muß zusammen mit einer Abschrift der Diplome und sonstigen Befähigungsnachweise (vorzugsweise als Einschreiben) an eine der in der Ausschreibung angegebenen Anschriften gesandt werden.

Für die Anlage ihrer Bewerbungsakte können sich die Bewerber nicht auf Unterlagen, Bewerbungsfragebogen oder Personalbogen beziehen, die sie bei früheren Bewerbungen eingereicht haben.

Jeder Bewerber wird über das Ergebnis des Auswahlverfahrens, soweit es ihn betrifft, unterrichtet.

#### IV. Probezeit

Jeder Beamte, mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 und A 2, hat eine Probezeit abzuleisten und kann nur bei Bewährung zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden. Für die Beamten der Laufbahngruppe A, der Sonderlaufbahn Sprachendienst und der Laufbahngruppe B beträgt die Probezeit neun Monate, für die übrigen Beamten sechs Monate.

#### V. Gehalt, Zulagen und Vergütungen

Die Dienstbezüge umfassen:

1. ein (Brutto-)Grundgehalt;
2. unter den im Beamtenstatut vorgesehenen Bedingungen
  - a) eine Auslandszulage in Höhe von 16 v. H. des gegebenenfalls um die Familienzulagen erhöhten Grundgehalts. Die Auslandszulage beträgt monatlich nicht weniger als 11 045 bfrs;
  - b) für einen bestimmten Zeitraum Tagegelder;
3. unter den im Beamtenstatut vorgesehenen Bedingungen Familienzulagen, im einzelnen:
  - a) eine Haushaltszulage in Höhe von 5 v. H. des Grundgehalts, mindestens jedoch 4 800 bfrs monatlich;
  - b) eine monatliche Zulage in Höhe von 6 183 bfrs für jedes unterhaltsberechtigten Kind;
  - c) eine Erziehungszulage in Höhe der tatsächlichen Erziehungskosten bis zu monatlich 5 524 bfrs für jedes unterhaltsberechtigten Kind.

Die Beamten kommen in den Genuß einer Versorgungsregelung und werden gegen Krankheit und Unfall versichert. Die diesbezüglichen Beiträge der Beamten werden gemäß dem Statut der Beamten von den Dienstbezügen einbehalten.

Nach Abzug der vorgesehenen Abgaben wird auf die Dienstbezüge ein Berichtigungskoeffizient angewandt, der je nach den Lebensbedingungen an dem jeweiligen Ort der dienstlichen Verwendung niedriger oder höher als 100 % oder gleich 100 % ist.

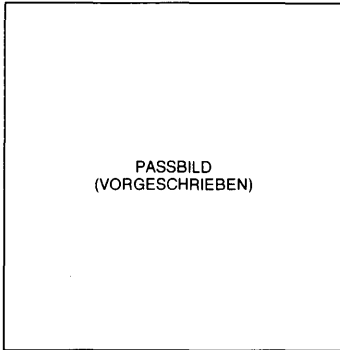
#### VI. Steuer

Auf die Dienstbezüge wird eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft erhoben; in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften werden auf die Dienstbezüge jedoch keinerlei sonstige Steuern erhoben.

---

Bitte das gewählte Auswahlverfahren ankreuzen:

- KOM/A/607  
 KOM/A/608  
 KOM/A/609



**BEWERBUNGSFRAGEBOGEN**

(mit schwarzer Tinte in Druckbuchstaben auszufüllen)

1. Familienname ('): ..... Vornamen: .....

2. Anschrift: ..... Telefonnummer: .....  
 Straße: ..... Nr. .... privat: .....  
 Postleitzahl: ..... Ort: ..... Land: ..... Büro: .....

3. Geburtsdatum: ..... 4. Geschlecht:  männlich  weiblich

5. Derzeitige Staatsangehörigkeit (bei Besitz von zwei Staatsangehörigkeiten sind beide anzugeben): .....

6. Beantragen Sie eine Heraufsetzung der Altersgrenze?  JA  NEIN  
 Wenn ja, geben Sie Grund und Zeitraum an (genaue Daten) und fügen Sie die erforderlichen Belege bei (vgl. Bekanntgabe des Auswahlverfahrens)

- Versorgung eines oder mehrerer Kleinkinder von ..... bis .....  
 von ..... bis .....
- Grundwehrdienst oder obligatorischer Ersatzdienst von ..... bis .....
- Körperbehinderung
- Bereits Beamter oder Bediensteter der EG von ..... bis .....

7. Wenn Sie bereits als Beamter oder Bediensteter der EG arbeiten oder gearbeitet haben, machen Sie bitte folgende Angaben:  
 Organ: Kommission/Rat/Parlament/Gerichtshof/WSA .....  
 Dienstrechtliche Stellung: Beamter auf Lebenszeit/Bediensteter auf Zeit/Hilfskraft/örtl. Bediensteter .....  
 Besoldungsgruppe: ..... seit: ..... Personal-Nr.: .....

8. SPRACHKENNTNISSE:  
 Setzen Sie in das entsprechende Kästchen:  
 1 für die Mutter- bzw. Hauptsprache,  
 2 für die in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens geforderte Zweitsprache,  
 3 für weitere Fremdsprachen, die Sie beherrschen.

Deutsch	Englisch	Dänisch	Spanisch	Französisch	Griechisch	Italienisch	Niederländisch	Portugiesisch	Sonstige (bitte angeben)

9. In welcher Zeitung oder Zeitschrift haben Sie die Bekanntgabe des Auswahlverfahrens gelesen? .....

(1) WICHTIG: Ihre Bewerbung wird unter diesem Namen registriert; geben Sie im Schriftverkehr jeweils diesen Namen sowie die Nummer des Auswahlverfahrens an.  
 Sind die Zeugnisse oder Diplome, die Sie diesem Bewerbungsfragebogen beifügen, auf einen anderen Namen ausgestellt  
 (z. B. Mädchenname), so geben Sie diesen bitte hier an: .....

10. AUSBILDUNGSGANG (einfache Fotokopien der Diplome sind beizufügen):

A. Primarschule, Sekundarschule, Mittlere Schulbildung oder Lehrlingsausbildung			
Name der Lehranstalt (Stadt/Land)	Schul- bzw. Ausbildungsjahre		Erlangte Zeugnisse und Diplome (mit Angabe der offiziellen Ausbildungsdauer und der Hauptfächer)
	von	bis (¹)	

B. Hochschulstudium			
Universität oder Hochschule (Stadt/Land)	Studienjahre		Erlangte Diplome und akademische Titel (mit Angabe der offiziellen Studiendauer und der Fachrichtung)
	von	bis (¹)	

C. Aufbaustudium			
Universität/Institut (Stadt/Land)	Studienjahre		Erlangte Diplome und akademische Titel
	von	bis (¹)	

(¹) Bitte Datum der Erlangung des Diploms (Monat, Jahr) angeben.

11. Veröffentlichungen:

.....

.....

.....

.....

12. Bürotechnische Kenntnisse:

	JA	NEIN	Wenn ja, Schnelligkeit angeben:
Maschinenschreiben:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.....
Textverarbeitung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.....
Art der Tastatur: AZERTY / QUERTY / QUERTZ / QZERTY			.....

13. BERUFSERFahrung:

Geben Sie die Stelle(n), die Sie bisher innegehabt haben, sowie sämtliche anderweitig erworbenen Erfahrungen an:

1. Derzeitige oder letzte Stelle					2. Vorherige Stelle				
Dauer		Dauer in Monaten	Brutto-monatsgehalt		Dauer		Dauer in Monaten	Brutto-monatsgehalt	
von	bis		Anfangs-gehalt	Letztes Gehalt	von	bis		Anfangs-gehalt	Letztes Gehalt
...../...../.....	...../...../.....	.....	.....	.....	...../...../.....	...../...../.....	.....	.....	.....
Genauere Berufsbezeichnung:					Genauere Berufsbezeichnung:				
Name und Anschrift des Arbeitgebers:					Name und Anschrift des Arbeitgebers:				
Beschreibung der Tätigkeit:					Beschreibung der Tätigkeit:				
Kündigungsgründe:					Kündigungsgründe:				
Frühere Stellen:									
3. Name und Anschrift des Arbeitgebers: .....									
..... von ...../...../..... bis ...../...../..... Dauer in Monaten: .....									
Beschreibung der Tätigkeit: .....									
Kündigungsgründe: .....									
4. Name und Anschrift des Arbeitgebers: .....									
..... von ...../...../..... bis ...../...../..... Dauer in Monaten: .....									
Beschreibung der Tätigkeit: .....									
Kündigungsgründe: .....									

Erforderlichenfalls sind zusätzliche Blätter zu verwenden.



14. Kündigungsfrist bei Ihrer derzeitigen Stelle: .....
15. Welchen Dienort würden Sie bevorzugen?  
 Brüssel       Luxemburg
16. Haben Sie schon an Auswahlverfahren der Europäischen Gemeinschaften teilgenommen?       JA       NEIN  
 Wenn ja, an welchen? .....
17. **Längere** Auslandsaufenthalte (besuchte Länder, Jahre, Gründe):  
 .....  
 .....  
 .....
18. Außerberufliche soziale und sportliche Tätigkeiten und Fähigkeiten:  
 .....  
 .....  
 .....
19. Haben Sie eine körperliche Behinderung, die Ihnen die Teilnahme an den Prüfungen erschweren könnte?       JA       NEIN  
 Wenn ja, machen Sie bitte nähere Angaben (um der Verwaltung Gelegenheit zu geben, entsprechende Vorkehrungen zu treffen):  
 .....  
 .....
20. Name, Anschrift und Telefonnummer der bei Abwesenheit zu benachrichtigenden Personen: .....
21. Vorstrafen und Disziplinarstrafen: .....

**ERKLÄRUNG**

Ich, der (die) Unterzeichnete, ....., erkläre ehrenwörtlich, daß die Angaben in diesem Bewerbungsfragebogen wahrheitsgetreu und vollständig sind.

Ich erkläre weiterhin ehrenwörtlich, daß ich die folgenden Bedingungen erfülle:

- i) Ich bin Staatsangehörige(r) eines Mitgliedstaats und besitze die bürgerlichen Ehrenrechte.
- ii) Ich bin meinen Verpflichtungen aus den für mich geltenden Wehrgesetzen nachgekommen.
- iii) Ich genüge den für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit notwendigen sittlichen Anforderungen.

Ich verpflichte mich, die die Angaben unter den Punkten i), ii) und iii) betreffenden Belege auf Verlangen vorzulegen, und bin mir bewußt, daß andernfalls diese Bewerbung für ungültig erklärt werden kann.

Ich bin bereit, mich der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung zum Nachweis meiner körperlichen Eignung für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit zu unterziehen.

Datum und Unterschrift: .....

**BITTE NICHT DIE UNTERSCHRIFT VERGESSEN**

**KOMMISSION  
DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Generaldirektion  
Personal und Verwaltung

Personaldirektion

↓ Vom Bewerber auszufüllen

(Name)

(Straße/Hausnr.)

(Plz/Ort)

(Land)

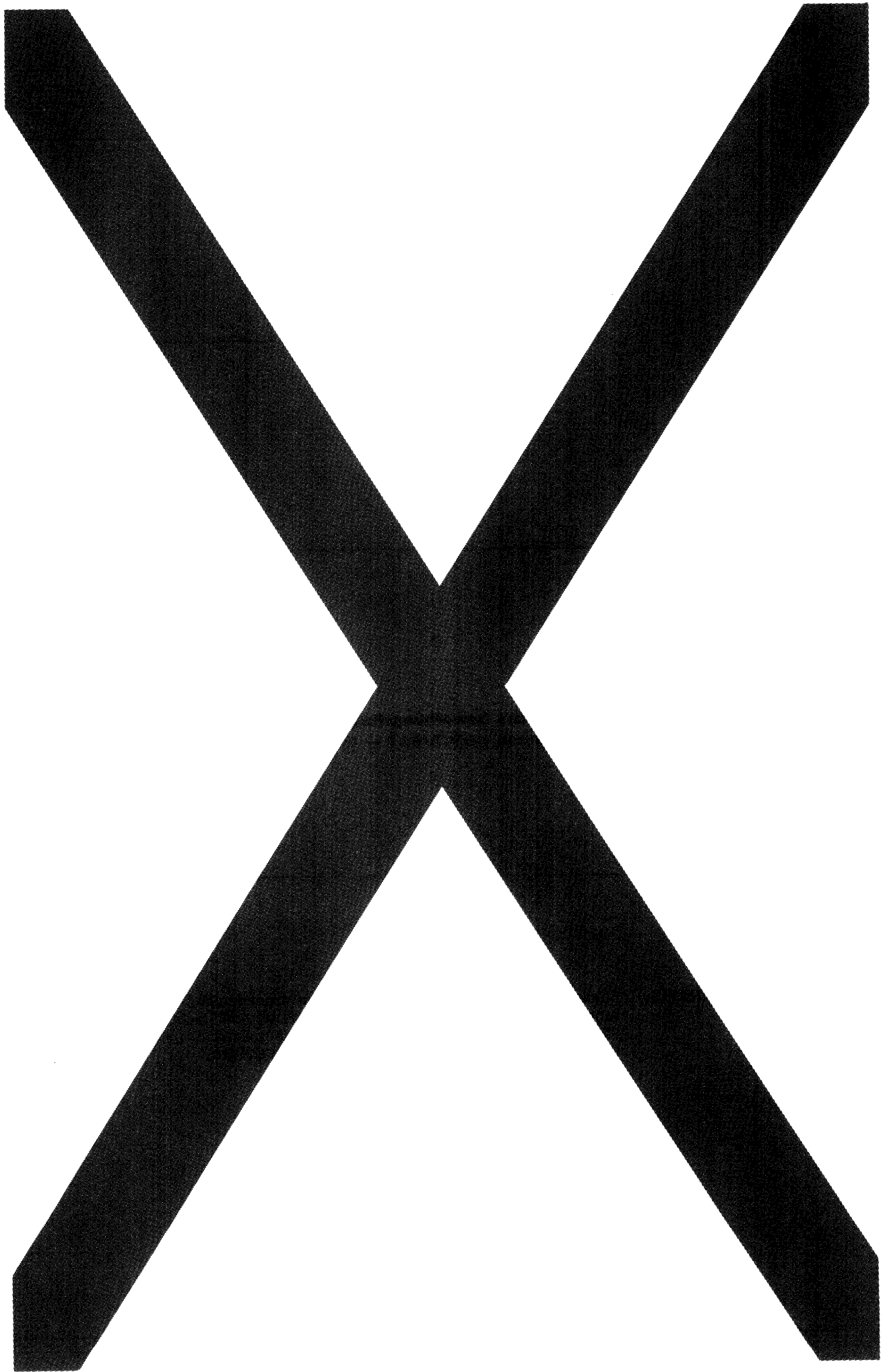
---

Von der Verwaltung auszufüllen

**Empfangsbestätigung des Bewerbungsfragebogens  
für das Auswahlverfahren KOM/A/607 — KOM/A/608 — KOM/A/609**

---

**HINWEIS:** Fotokopien von Zeugnissen, Diplomen oder sonstigen Nachweisen beruflicher Befähigung und Erfahrung sind — falls sie noch nicht vorliegen — spätestens bis *20. Juni 1988* vorzugsweise per Einschreiben unter Angabe der Nummer des Auswahlverfahrens einzusenden.



## HINWEISE FÜR DIE TEILNEHMER AN ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN DER KOMMISSION

BITTE LESEN SIE DIESE HINWEISE SEHR SORGFÄLTIG, BEVOR SIE DEN BEWERBUNGSFRAGEBOGEN AUSFÜLLEN

Dieses Amtsblatt enthält eine Mitteilung über das Auswahlverfahren, an dem Sie Interesse bekundet haben, mit den entsprechenden Einzelheiten, die Bekanntgabe des Auswahlverfahrens sowie einen Bewerbungsfragebogen. Da Sie sich um eine Stelle in einer internationalen Organisation bewerben, sollten Sie einige Besonderheiten beachten. Sie erleichtern so den zuständigen Dienststellen die Arbeit und ersparen sich Enttäuschungen.

### 1. Bekanntgabe allgemeiner Auswahlverfahren

Bitte lesen Sie diese Bekanntgabe des Auswahlverfahrens sehr sorgfältig durch und vergewissern Sie sich, daß Sie die darin genannten Mindestvoraussetzungen erfüllen. Zulassungsbedingungen wie Staatsangehörigkeit, Alter, Zeugnisse und Diplome sind uneingeschränkt bindend; es bedeutet deshalb für Sie und die Kommission nur Zeitverschwendung, wenn Sie sich bewerben, ohne die Voraussetzungen zu erfüllen. Denken Sie bitte auch daran, daß Bewerbungsfragebogen, die nach Annahmeschluß abgeschickt werden, nicht berücksichtigt werden können; das Datum des Poststempels ist maßgebend.

### 2. Laufbahngruppen

Alle Dienstposten bei der Kommission, einerlei, ob Dauerplanstelle oder Zeitplanstelle, werden einer der folgenden Laufbahngruppen zugeordnet:

#### Laufbahngruppe A:

Beamte mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (höherer Dienst), die eine Referententätigkeit mit oder ohne Weisungsbefugnis — oft im Zusammenhang mit einem bestimmten Bereich der Gemeinschaftspolitik — ausüben;

#### Sonderlaufbahn Sprachendienst (LA):

Beamte mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (höherer Dienst), die als Dolmetscher oder Übersetzer tätig sind; die Sonderlaufbahn „Sprachendienst“ (LA) entspricht den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 der Laufbahngruppe A;

#### Laufbahngruppe B:

Beamte mit einer abgeschlossenen höheren Schulbildung (gehobener Dienst), die eine Sachbearbeitertätigkeit ausüben;

#### Laufbahngruppe C:

Beamte, die den Abschluß einer Realschule nachweisen können und ausführende Aufgaben (z. B. als Sekretär/-in, Bürokraft) wahrnehmen (mittlerer Dienst); Hochschulabsolventen dürfen sich nicht um C-Stellen bewerben;

#### Laufbahngruppe D:

Beamte, die den Besuch einer Hauptschule nachweisen können und manuelle oder Hilfstätigkeiten ausüben (einfacher Dienst); Bewerber mit einer abgeschlossenen höheren Schulbildung dürfen sich nicht um D-Stellen bewerben.

### 3. Ausbildung

Die Zeugnisse und Diplome werden vom Prüfungsausschuß und gegebenenfalls von einem Beamten, der sich im Bildungswesen Ihres Landes auskennt, geprüft und beurteilt. Bitte geben Sie daher genau Beginn und Ende der einzelnen Abschnitte Ihres Bildungswegs sowie den Zeitpunkt an, an dem Sie die Abschlüsse erlangt haben. Geben Sie beispielsweise die verschiedenen Ausbildungsstufen an (Primarstufe, Sekundarstufe erster Zyklus, Sekundarstufe zweiter Zyklus, weiterführende Schulen, Universitäten und Hochschulen — gegebenenfalls erster, zweiter und dritter Zyklus — oder nachakademische Studien); im Falle einer technischen Ausbildung, einer Berufsausbildung, einer weiterführenden Ausbildung oder einer Spezialisierung sind Angaben darüber zu machen, ob es sich um eine Vollzeitausbildung oder Abendkurse gehandelt hat.

Bitte reichen Sie wenn möglich Ablichtungen von Zeugnissen und Diplomen zusammen mit Ihrem Bewerbungsfragebogen ein. Ist dies nicht möglich, so ist der Bewerbungsfragebogen mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. *Die Ablichtungen sind so rasch wie möglich, in jedem Fall aber vor Annahmeschluß der Bewerbungen, nachzureichen.* Bewerber, die ihre Ausbildung in Nichtmitgliedstaaten erworben haben, werden gebeten, möglichst vollständige Unterlagen einzureichen, damit ein Sachverständiger die Zeugnisse und Diplome prüfen und beurteilen kann.

### 4. Berufserfahrung

Dieser Teil des Fragebogens bereitet manchen Bewerbern offenkundig Schwierigkeiten. Falls Sie es wünschen, können Sie einen vollständigeren *Lebenslauf* mit Angaben über die Art Ihrer bisherigen Tätigkeit beifügen. Beachten Sie bitte folgendes:

- a) Sie müssen sowohl den Monat als auch das Jahr angeben, in dem Ihr Arbeitsverhältnis begonnen oder geendet hat.
- b) Ihr Bewerbungsfragebogen wird zwar von einem Prüfungsausschuß geprüft, dem ein Beamter angehört, der die Verhältnisse in Ihrem Heimatland gut kennt. Geben Sie dennoch die Art Ihrer Tätigkeit so genau wie möglich an. *Allgemeine Angaben wie „Verwaltungsangestellter“ oder „kaufmännischer Angestellter“ können zum Ausschluß vom Auswahlverfahren führen, da nicht geklärt werden kann, ob Sie die verlangte Berufserfahrung besitzen oder nicht.*

Fügen Sie möglichst Zeugnisse Ihrer früheren Arbeitgeber bzw. Ihres jetzigen Arbeitgebers bei, in denen Ihre Tätigkeit und Ihr Zuständigkeitsbereich genau bezeichnet sind. Dies kann beim jetzigen Arbeitgeber manchmal problematisch sein, doch reagieren Arbeitgeber oft sehr viel verständnisvoller auf eine solche Bitte um ein Zwischenzeugnis, als allgemein angenommen wird. Nur durch vollständige Angaben über Ihre Berufserfahrung kann der Prüfungsausschuß in voller Sachkenntnis über Ihre Zulassung oder Nichtzulassung zu einem Auswahlverfahren entscheiden.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie ehrenwörtlich, daß die Angaben in Ihrem Bewerbungsfragebogen richtig und vollständig sind. Im Falle einer Anstellung bei der Kommission wird der Bewerbungsfragebogen das erste Aktenstück Ihrer Personalakte. Es ist daher wichtig, daß nichts ausgelassen oder übertrieben dargestellt wird.

Von Zeit zu Zeit werden Auswahlverfahren für Bewerber einer bestimmten Sprache durchgeführt. Auch wenn ein Bewerber glaubt, zweisprachig zu sein, ist es für ihn sehr schwierig, ein Auswahlverfahren in einer anderen als seiner Muttersprache zu bestehen. Solche Bewerber sind am besten beraten, wenn sie sich für die Sprache entscheiden, die ihre Hauptsprache ist, und wenn sie sich dann nur für Auswahlverfahren in dieser Sprache bewerben.

## 5. Verfahren nach der Bewerbung

Der Eingang Ihrer Bewerbung wird Ihnen bestätigt. Nach Prüfung aller Bewerbungen durch den Prüfungsausschuß wird jedem Bewerber mitgeteilt, ob er zu den Prüfungen zugelassen ist oder nicht. Bei Zulassung wird der Bewerber benachrichtigt, wo und wann die Prüfungen stattfinden. Bei Nichtzulassung werden ihm der Grund oder die Gründe hierfür mitgeteilt.

## 6. Häufige Gründe für Mißverständnisse

Der Prüfungsausschuß verwendet viel Zeit und Sorgfalt auf die klare Festlegung der Zulassungsbedingungen und auf die Prüfung jedes Bewerbungsfragebogens. Wenn Bewerber sich wegen der Entscheidung des Prüfungsausschusses beschweren, zeigt sich bei einer erneuten Prüfung ihrer Unterlagen häufig, daß sie die grundlegenden Voraussetzungen und Regelungen des Auswahlverfahrens mißverstanden haben.

- Als Berufserfahrung gilt nur die Zeit seit Aufnahme der ersten beruflichen Tätigkeit *nach* Erlangung des geforderten Bildungsabschlusses. Bei Auswahlverfahren für die A-Laufbahn beispielsweise, für die ein abgeschlossenes Hochschulstudium gefordert wird, zählt für die Gemeinschaftsorgane nur die Tätigkeit als Berufserfahrung, die zeitlich nach dem Hochschulabschluß liegt.
- Der für die Zulassung zu den Auswahlverfahren verlangte Bildungsabschluß entspricht nicht immer den für den einzelstaatlichen öffentlichen Dienst geforderten Abschlüssen. Die von der Kommission verlangten Voraussetzungen sind in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens aufgeführt.
- In der Bekanntgabe allgemeiner Auswahlverfahren im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wird den Bildungssystemen der verschiedenen Mitgliedstaaten Rechnung getragen. Daher können nicht immer alle Varianten der einzelstaatlichen Bildungssysteme genau angegeben werden. Bestehen Zweifel daran, ob der Bildungsabschluß eines Bewerbers ausreicht, so wird empfohlen, entweder die entsprechenden Zeitungsanzeigen zu lesen, die normalerweise genauere Angaben über die geforderten Bildungsabschlüsse enthalten, oder sich direkt an die Kommission zu wenden.

## 7. Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen: Prüfung der Befähigungsnachweise

Die Bewerber werden besonders auf die Bedeutung der Worte „aufgrund von Befähigungsnachweisen“ hingewiesen. Die Befähigungsnachweise dürfen nicht mit den Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren selbst verwechselt werden. Um zum Auswahlverfahren zugelassen zu werden, *muß* der Bewerber die in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens angegebenen Zulassungsbedingungen erfüllen. Die Befähigungsnachweise kommen zu den Zulassungsbedingungen hinzu. Es handelt sich dabei beispielsweise um Zeugnisse oder Diplome über weiterführende Studien oder eine umfassendere oder sehr fachspezifische Berufserfahrung, um Veröffent-

lichungen usw.; sie sollen dem Prüfungsausschuß eine vergleichende Bewertung des Niveaus der einzelnen Bewerber ermöglichen. Mit anderen Worten, die Bewerber, die die Zulassungsbedingungen erfüllen, werden zum Auswahlverfahren zugelassen, doch nur die Bewerber, die darüber hinaus die Befähigungsnachweise vorlegen können, die dem/den zu besetzenden Posten am besten entsprechen, werden vom Prüfungsausschuß zu den schriftlichen Prüfungen zugelassen.

#### 8. Mündliche Prüfungen

Das Gespräch mit dem Prüfungsausschuß findet in der Muttersprache des Bewerbers statt. Den Bewerbern werden vorher ausführliche Hinweise zugesandt. Kein Bewerber sollte sich wegen mangelnden Vertrauens in seine Sprachkenntnisse davon abhalten lassen, sich zu bewerben. Während des Gesprächs mit dem Prüfungsausschuß werden zwar im allgemeinen auch kurz die Sprachkenntnisse des Bewerbers geprüft, aber dies dürfte jemandem mit guten Grundkenntnissen in der jeweiligen Sprache, der sich auf die Prüfungen vorbereitet und diese Kenntnisse vielleicht noch in einem Konversationskurs aufgefrischt hat, keine Schwierigkeiten bereiten.

#### 9. Sprachkenntnisse

Viele potentielle Bewerber werden von dem Gedanken abgeschreckt, in einer Fremdsprache arbeiten zu müssen. Zwar wird ein Großteil der täglichen Arbeit bei der Kommission in Brüssel und Luxemburg in Französisch und Englisch abgewickelt, doch wird darauf hingewiesen, daß für neu eingestellte Beamte Intensiv-Sprachkurse veranstaltet werden, durch die in relativ kurzer Zeit normalerweise ausreichende Sprachkenntnisse erworben werden können.

#### 10. Chancengleichheit

Die Kommission bemüht sich als Arbeitgeber um die Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Ihr ist daher insbesondere an Bewerbungen weiblicher Kandidaten für Stellen gelegen, in denen Frauen gegenwärtig unterrepräsentiert sind. Es wird größter Wert darauf gelegt, jegliche Form von Diskriminierung zu vermeiden. Prüfungsausschüsse setzen sich — wie auch die Beförderungsausschüsse innerhalb der Kommission — generell aus Beamten beiderlei Geschlechts zusammen.

#### 11. Prüfliste

Bevor Sie Ihre Bewerbung absenden, überprüfen Sie folgendes:

Haben Sie den Bewerbungsfragebogen auf der letzten Seite unterschrieben?

Sind Ablichtungen der Zeugnisse und Diplome beigefügt?

Haben Sie die von Ihnen gewählte zweite Amtssprache angegeben?

Haben Sie, falls Sie die Heraufsetzung der Altersgrenze beantragen wollen, die entsprechenden Unterlagen beigefügt?

Sind Ihre Bewerbungsunterlagen klar und vollständig ausgefüllt?

## BEKANNTGABE DES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS KOM/A/607

(88/C 128/08)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften führt ein allgemeines Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Besetzung der Planstelle eines

HAUPTVERWALTUNGSRATS  
(weiblich/männlich)

der Besoldungsgruppen 5 und 4 der Laufbahngruppe A durch. Die Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe A 5.

## I. ART DER TÄTIGKEIT

Leitung des Sonderdienstes EUREKA der Generaldirektion Wissenschaft, Forschung und Entwicklung unter der Verantwortung des Direktors, insbesondere:

- Mitarbeit an der Festlegung und der Durchführung der Politik der Kommission in bezug auf das Programm EUREKA;
- Beitrag zur Koordinierung der Forschungsprogramme der GD XII und der EUREKA-Vorhaben.

## Weitere Tätigkeiten:

- Koordinierung der Arbeiten der Kommissionsdienststellen, die mit EUREKA zu tun haben;
- Vertretung der Kommission in den EUREKA-Arbeitsgruppen und auf den entsprechenden Sitzungen sowie Vorbereitung der Teilnahme der Kommission an Ministerkonferenzen über EUREKA;
- Pflege der Kontakte zum EUREKA-Sekretariat.

Voraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeiten sind eine gute Kenntnis der Wissenschaftspolitik der Gemeinschaft und der übrigen betroffenen Gemeinschaftspolitiken (insbesondere der Wettbewerbspolitik, der Industriepolitik ...) sowie Erfahrung bei der Koordinierung von Forschungsvorhaben.

Dienstort: Brüssel.

## II. BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUM AUSWAHLVERFAHREN

Teilnahmeberechtigt sind Bewerber, die folgende Bedingungen erfüllen:

## A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Siehe Artikel 28 Buchstaben a), b) und c) des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (\*).

(\*) Die allgemeinen Bedingungen gemäß Punkt A sind der Mitteilung zu entnehmen, die der Bekanntgabe dieses Auswahlverfahrens vorangestellt ist.

## B. BESONDERE BEDINGUNGEN

## 1. Altersgrenze:

Die Bewerber müssen nach dem 20. Juni 1937 geboren sein.

Die Altersgrenze kann in folgenden Fällen heraufgesetzt werden:

- a) für Bewerber, die den Grundwehrdienst bzw. Zivildienst abgeleistet haben, um die Dauer des geleisteten Grundwehr- bzw. Zivildienstes; freiwillig über die Dauer des vorgeschriebenen Grundwehr- bzw. Zivildienstes hinaus geleistete Dienstzeiten werden nicht angerechnet. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Bescheinigung der zuständigen Militär- bzw. Zivilbehörde beizufügen, in der Beginn und Ende der tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienst- bzw. Zivildienstzeit angegeben sind;
- b) für Bewerber, die während mindestens eines Jahres keine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, um ein in ihrem Haushalt lebendes unterhaltsberechtigtes Kind im Vorschulalter zu versorgen, um ein Jahr je Kind, höchstens jedoch um drei Jahre. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Kinder und eine mit Gründen versehene ehrenwörtliche Erklärung beizufügen, aus der genau hervorgeht, wie lange der Bewerber keine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat;
- c) für körperbehinderte Bewerber, deren Behinderung mit der Ausübung der angestrebten Tätigkeit vereinbar und von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt ist, um drei Jahre. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Bescheinigung der zuständigen nationalen Behörde beizufügen, aus der hervorgeht, daß der Bewerber als behinderter Arbeitnehmer anerkannt ist.

Insgesamt kann die Altersgrenze um höchstens fünf Jahre heraufgesetzt werden. Anträge auf Heraufsetzung der Altersgrenze können nur bei Vorlage der entsprechenden Belege berücksichtigt werden.

## 2. Diplome und sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung:

Bei Annahmeschluß für die Bewerbung muß der Bewerber:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen. (Der Prüfungsausschuß berücksichtigt hierbei die unterschiedlichen Bildungssysteme der Mitgliedstaaten)

und

- b) eine mindestens zwölfjährige, nach Abschluß des unter a) geforderten Hochschulstudiums erworbene Berufserfahrung in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Verwaltung auf einem Niveau nachweisen, das den unter Ziffer I genannten Tätigkeiten gleichwertig ist. Er hat hierzu genaue Angaben in dem Bewerbungsfragebogen zu machen. Als Berufserfahrung gelten berufliche Tätigkeiten, Fort- oder Weiterbildungslehrgänge oder zusätzliche Ausbildungen im Zusammenhang mit den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Kommission. Über jede Zusatzausbildung ist ein Abschlußzeugnis vorzulegen, das dem zur Teilnahme am Auswahlverfahren berechtigenden Befähigungsnachweis mindestens gleichwertig ist.

### 3. Sprachkenntnisse

Der Bewerber muß eine gründliche Kenntnis einer der Amtssprachen der Gemeinschaft (Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch) und eine ausreichende Kenntnis einer weiteren dieser Sprachen besitzen.

## C. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR BEAMTE ODER BEDIENSTETE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Die Altersgrenze gilt nicht für Bewerber, die zwischen dem Datum der *Veröffentlichung dieses Amtsblatts* und dem 20. Juni 1988 seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung Beamte oder Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften sind.

## III. ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN

Im Hinblick auf die Zulassung der Bewerber wird überprüft, ob die Qualifikation jedes Bewerbers den in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens festgelegten Bedingungen entspricht.

Die Überprüfung erfolgt anhand der Angaben im Bewerbungsfragebogen; die Bewerber werden daher gebeten, diesen Fragebogen mit größter Sorgfalt auszufüllen.

Stellt der Prüfungsausschuß bei seiner Arbeit fest, daß diese Angaben nicht mit den dem Bewerbungsfragebogen beizufügenden Unterlagen übereinstimmen, so kann er die Bewerbung für unzulässig erklären.

## IV. ZULASSUNG ZUM AUSWAHLVERFAHREN

Die Anstellungsbehörde stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Ziffer II A genannten Bedingungen erfüllen, und übermittelt es zusammen mit den Bewerbungsunterlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuß nimmt von diesen Unterlagen Kenntnis und stellt anschließend das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Ziffer II B genannten Bedingungen erfüllen und somit zum Auswahlverfahren zugelassen werden.

Jedem Bewerber wird persönlich mitgeteilt, ob ihn der Prüfungsausschuß zum Auswahlverfahren zugelassen hat.

## V. PRÜFUNG DER BEFÄHIGUNGSNACHWEISE UND ZULASSUNG ZU DEN PRÜFUNGEN

Der Prüfungsausschuß legt die Kriterien fest, nach denen er die Befähigungsnachweise der zum Auswahlverfahren zugelassenen Bewerber beurteilen wird. Anhand dieser Kriterien prüft er die Befähigungsnachweise der zum Auswahlverfahren zugelassenen Bewerber und bestimmt die Zahl der zu der schriftlichen Prüfung zugelassenen Bewerber.

Jedem Bewerber wird persönlich mitgeteilt, ob ihn der Prüfungsausschuß zu den Prüfungen zugelassen hat.

## VI. ÜBERPRÜFUNG DER BEWERBUNGEN

Jeder Bewerber hat das Recht, die Überprüfung seiner Bewerbung zu verlangen, wenn seiner Ansicht nach ein Irrtum unterlaufen ist. In diesem Fall kann er sich innerhalb dreißig Tagen nach dem Absendedatum des Schreibens, mit dem ihm die Nichtzulassung mitgeteilt worden ist (maßgebend ist das Datum des Poststempels), unter Angabe der Nummer des Auswahlverfahrens schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wenden. Das Schreiben ist an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Abteilung Einstellungen, KOM/A/607, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, zu richten.

Binnen dreißig Tagen nach dem Absendedatum des Schreibens, mit dem der Bewerber die Überprüfung verlangt hat (maßgebend ist das Datum des Poststempels), prüft der Prüfungsausschuß erneut die Bewerbungsakte unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Bewerbers (und der dem Schreiben gegebenenfalls beigefügten Nachweise).

## VII. ART, DAUER UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNG

### 1. Art der Prüfung:

Aufsatz über ein Thema im Zusammenhang mit den Wissenschafts- und Technologiepolitiken der Gemeinschaft sowie mit den übrigen Politiken, auf die sich die EUREKA-Vorhaben beziehen.

(Dauer: 3 Stunden).

### 2. Bewertung:

Die Prüfung wird mit 0 bis 60 Punkten bewertet (erforderliche Mindestpunktzahl: 30).

## VIII. ZULASSUNG ZUR MÜNDLICHEN PRÜFUNG — ART DER PRÜFUNG — BEWERTUNG

### 1. Zulassung:

Zur mündlichen Prüfung werden diejenigen Bewerber zugelassen, die bei der schriftlichen Prüfung mindestens 30 Punkte erzielt haben.

Die Bewerber werden persönlich über die sie betreffenden Schlußfolgerungen des Prüfungsausschusses unterrichtet.



## 2. Art der Prüfung:

Gespräch mit dem Prüfungsausschuß zur Beurteilung der Allgemeinbildung des Bewerbers (einschließlich der Sprachkenntnisse) und seiner Befähigung zur Ausübung der unter Ziffer I genannten Tätigkeit; hierbei werden sämtliche in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Angaben berücksichtigt.

## 3. Bewertung:

Die mündliche Prüfung wird mit 0 bis 40 Punkten bewertet.

## IX. AUFNAHME IN DIE EIGNUNGSLISTE

Nach Abschluß des Auswahlverfahrens nimmt der Prüfungsausschuß diejenigen Bewerber in die Eignungsliste auf, die in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 60 Punkte erzielt haben; hiervon müssen mindestens 20 Punkte bei der mündlichen Prüfung erzielt worden sein.

Die Bewerber werden persönlich über die sie betreffenden Schlußfolgerungen des Prüfungsausschusses unterrichtet.

## X. DIENSTBEZÜGE

(siehe Mitteilung)

Das monatliche Grundgehalt in der Laufbahn auf die sich dieses Auswahlverfahren bezieht, liegt zwischen 166 142 bfrs (Besoldungsgruppe A 5, Dienstaltersstufe 1) und 185 826 bfrs (Besoldungsgruppe A 5, Dienstaltersstufe 3).

So beträgt beispielsweise das Nettogehalt eines ledigen, nicht unterhaltspflichtigen Beamten, dem die Auslandszulage gewährt wird, in der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 5 etwa 151 760 bfrs.

## XI. EINREICHUNG DER BEWERBUNGEN

Die Bewerber werden gebeten, die Mitteilung und die Hinweise, die der Bekanntgabe dieses Auswahlverfahrens vorangestellt sind, aufmerksam zu lesen, bevor sie den Bewerbungsfragebogen ausfüllen.

Der diesem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* beigeheftete Bewerbungsfragebogen ist vom Bewerber auszufüllen und zu unterschreiben. Diesem Fragebogen sind Fotokopien der Unterlagen als Nachweis dafür beizufügen, daß der Bewerber die unter Ziffer II B genannten Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren erfüllt, damit der Prüfungsausschuß nachprüfen kann, ob sie mit den Angaben in dem Bewerbungsfragebogen übereinstimmen.

Der Bewerbungsfragebogen ist zusammen mit den Fotokopien — vorzugsweise per Einschreiben — spätestens bis zum 20. Juni 1988 (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an folgende Adresse zu senden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Abteilung Einstellungen, KOM/A/607,  
rue de la Loi 200,  
B-1049 Brüssel.

Die Bewerbungen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften können auch gegen Empfangsbestätigung bis spätestens 20. Juni 1988, 16.00 Uhr, bei einer der folgenden Adressen hinterlegt werden:

- Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Abteilung Einstellungen,  
Brüssel;
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Personalabteilung,  
Luxemburg;
- Verwaltung der Forschungsanstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle Ispra, Karlsruhe, Geel und Petten.

Der Bewerbungsfragebogen und die sonstigen Unterlagen werden nicht zurückgegeben.

Die in die Eignungsliste aufgenommenen Bewerber, denen eine Stelle angeboten wird, haben zwecks Feststellung der Übereinstimmung die Originale ihrer Diplome, Zeugnisse der Arbeitsbescheinigungen zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen.

*Bewerber, die für ihre Bewerbung nicht den vorgeschriebenen Bewerbungsfragebogen verwendet oder nicht unterschrieben haben, werden nicht zum Auswahlverfahren zugelassen. Dies gilt auch für die Bewerber, die nicht alle Belege fristgerecht eingereicht haben.*

Um dem Prüfungsausschuß die Bearbeitung der Bewerbungen zu erleichtern, sind im gesamten Schriftverkehr — auch bei der Übersendung von Diplomen — der Name, unter dem die Bewerbung eingereicht wird, und die Nummer des Auswahlverfahrens anzugeben. Der Bewerber erhält die Unterlagen aus seiner Bewerbungsakte nicht zurück.

Die angegebenen Stichtage gelten nicht für die Beamten und die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in den Presse- und Informationsbüros und den Außenstellen, sofern ihre Bewerbungen der Abteilung Einstellungen (Brüssel) spätestens bis zum 20. Juni 1988, 16.00 Uhr (Brüsseler Zeit), fernschriftlich angekündigt werden, wobei Datum und Uhrzeit der Absendung des Fernschreibens maßgebend sind.

**BEKANNTGABE DES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS KOM/A/608**

(88/C 128/09)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften führt ein allgemeines Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Besetzung der Planstelle eines

**ABTEILUNGSLEITERS**  
(männlich/weiblich)

der Besoldungsgruppe 3 der Laufbahngruppe A durch.

**I. ART DER TÄTIGKEIT**

Leitung der Abteilung Entwicklung und Anwendung fortschrittlicher Technologien, IRDAC bei der Generaldirektion Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, insbesondere:

- Entwicklung von Gemeinschaftsprogrammen für die technologische Forschung auf dem Gebiet der Anwendung der neuen Technologien bei der Modernisierung der Industriezweige;
- Leitung von Untersuchungen über die Modalitäten dieser Forschung sowie über die wichtigsten Themen im Hinblick auf die notwendige Verbesserung der Wettbewerbsstellung der europäischen Industrie;
- Organisation der Sitzungen des Beratenden Ausschusses für industrielle Forschung und Entwicklung (IRDAC) und seiner Arbeitsgruppen.
- *Dienstort*: Brüssel.

**II. BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUM AUSWAHLVERFAHREN**

Teilnahmeberechtigt sind Bewerber, die folgende Bedingungen erfüllen:

**A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

Siehe Artikel 28 Buchstaben a), b) und c) des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>).

**B. BESONDERE BEDINGUNGEN**

**1. Altersgrenze:**

Die Bewerber müssen nach dem 20. Juni 1937 geboren sein.

Die Altersgrenze kann in folgenden Fällen heraufgesetzt werden:

- a) für Bewerber, die den Grundwehrdienst bzw. Zivildienst abgeleistet haben, um die Dauer des geleisteten Grundwehr- bzw. Zivildienstes; freiwillig über die Dauer des vorgeschriebenen Grundwehr- bzw. Zivildienstes hinaus geleistete Dienstzeiten werden nicht angerechnet. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Bescheinigung der zuständigen Militär- bzw. Zivilbehörde beizufügen, in der Beginn und Ende der tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienst- bzw. Zivildienstzeit angegeben sind;
- b) für Bewerber, die während mindestens eines Jahres keine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, um ein in ihrem Haushalt lebendes unterhaltsberechtigtes Kind im Vorschulalter zu versorgen, um ein Jahr je Kind, höchstens jedoch um drei Jahre. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Kinder und eine mit Gründen versehene ehrenwörtliche Erklärung beizufügen, aus der genau hervorgeht, wie lange der Bewerber keine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat;
- c) für körperbehinderte Bewerber, deren Behinderung mit der Ausübung der angestrebten Tätigkeit vereinbar und von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt ist, um drei Jahre. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Bescheinigung der zuständigen nationalen Behörde beizufügen, aus der hervorgeht, daß der Bewerber als behinderter Arbeitnehmer anerkannt ist.

Insgesamt kann die Altersgrenze um höchstens fünf Jahre heraufgesetzt werden. Anträge auf Heraufsetzung der Altersgrenze können nur bei Vorlage der entsprechenden Belege berücksichtigt werden.

**2. Diplome oder sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung:**

Bei Annahmeschluß für die Bewerbungen muß der Bewerber:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen (der Prüfungsausschuß berücksichtigt hierbei die Unterschiede zwischen den Bildungssystemen)

und

- b) eine mindestens fünfzehnjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen, die der Bewerber nach Abschluß des unter Buchstabe a) geforderten Hochschulstudiums erworben hat. Gefordert werden insbesondere:

(<sup>1</sup>) Die allgemeinen Bedingungen gemäß Punkt A sind der Mitteilung zu entnehmen, die der Bekanntgabe dieses Auswahlverfahrens vorangestellt ist.

- gründliche wissenschaftliche und technologische Kenntnisse auf dem Gebiet der industriellen und der technologischen Forschung,
- eine gründliche Kenntnis der industriellen Forschung in den Mitgliedstaaten, den Vereinigten Staaten und Japan,
- internationale Erfahrung bei Verhandlungen im Rahmen der Politik auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technologischen Forschung,
- umfassende Erfahrung im Bereich der Forschung in der Industrie oder in Zusammenarbeit mit der Industrie sowie bei der Abwicklung von Forschungsaufträgen,
- Befähigung zur Leitung einer Verwaltungseinheit.

Als Berufserfahrung gelten berufliche Tätigkeit, Fort- oder Weiterbildungslehrgänge oder zusätzliche Ausbildungen im Zusammenhang mit den unter Ziffer I beschriebenen Tätigkeiten. Über jede zusätzliche Ausbildung ist ein Abschlußzeugnis vorzulegen, das dem zur Teilnahme am Auswahlverfahren berechtigenden Befähigungsnachweis mindestens gleichwertig ist.

### 3. Sprachkenntnisse:

Der Bewerber muß eine gründliche Kenntnis einer der Amtssprachen der Gemeinschaft (Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch) und eine ausreichende Kenntnis einer weiteren dieser Sprachen besitzen. Eine ausreichende Kenntnis des Englischen und des Französischen ist wünschenswert.

## C. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR BEAMTE ODER BEDIENSTETE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Die Altersgrenze gilt nicht für Bewerber, die zwischen dem Datum der *Veröffentlichung dieses Amtsblatts* und dem 20. Juni 1988 seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung Beamte oder Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften sind.

### III. ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN

Im Hinblick auf die Zulassung der Bewerber wird überprüft, ob die Qualifikation jedes Bewerbers den in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens festgelegten Bedingungen entspricht.

Die Überprüfung erfolgt anhand der Angaben im Bewerbungsfragebogen; die Bewerber werden daher gebeten, diesen Fragebogen mit größter Sorgfalt auszufüllen.

Stellt der Prüfungsausschuß im Verlauf seiner Arbeit fest, daß diese Angaben nicht mit den dem Bewerbungsfragebogen beizufügenden Unterlagen übereinstimmen, so kann er die Bewerbung für unzulässig erklären.

### IV. ZULASSUNG ZUM AUSWAHLVERFAHREN

Die Anstellungsbehörde stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Ziffer II A genannten Bedingungen erfüllen, und übermittelt es zusammen mit den Bewerbungsunterlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuß nimmt von diesen Unterlagen Kenntnis und stellt anschließend das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Ziffer II B genannten Bedingungen erfüllen und somit zum Auswahlverfahren zugelassen werden.

Jedem Bewerber wird persönlich mitgeteilt, ob ihn der Prüfungsausschuß zum Auswahlverfahren zugelassen hat.

### V. PRÜFUNG DER BEFÄHIGUNGSNACHWEISE UND ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

Der Prüfungsausschuß legt die Kriterien fest, nach denen er die Befähigungsnachweise der zum Auswahlverfahren zugelassenen Bewerber beurteilt. Anhand dieser Kriterien prüft er die Befähigungsnachweise der zum Auswahlverfahren zugelassenen Bewerber und bestimmt die Zahl der zur Prüfung zugelassenen Bewerber.

Jedem Bewerber wird persönlich mitgeteilt, ob ihn der Prüfungsausschuß zur Prüfung zugelassen hat.

### VI. ÜBERPRÜFUNG DER BEWERBUNGEN

Jeder Bewerber hat das Recht, die Überprüfung seiner Bewerbung zu verlangen, wenn seiner Ansicht nach ein Irrtum unterlaufen ist. In diesem Fall kann er sich innerhalb von dreißig Tagen nach dem Absendedatum des Schreibens, mit dem ihm die Nichtzulassung mitgeteilt worden ist (maßgebend ist das Datum des Poststempels), unter Angabe der Nummer des Auswahlverfahrens schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wenden. Das Schreiben ist an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Abteilung Einstellungen, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, zu richten.

Binnen dreißig Tagen nach dem Absendedatum des Schreibens, mit dem der Bewerber die Überprüfung verlangt hat (maßgebend ist das Datum des Poststempels), prüft der Prüfungsausschuß dann erneut die Bewerbungsakte unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Bewerbers (und der Nachweise, die der Bewerber seinem Schreiben gegebenenfalls zur Vervollständigung der in seiner Bewerbungsakte enthaltenen Unterlagen beigelegt hat).

### VII. ART DER PRÜFUNG

Gespräch mit dem Prüfungsausschuß zur Beurteilung der allgemeinen und spezifischen Kenntnisse (einschließlich der Sprachkenntnisse) und der Befähigung der Bewerber zur Ausübung der unter Ziffer I genannten Tätigkeiten; bei diesem Gespräch werden alle in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Angaben berücksichtigt.

Diese Prüfung wird mit 0 bis 20 Punkten bewertet (erforderliche Mindestpunktzahl: 12).

## VIII. AUFNAHME IN DIE EIGNUNGSLISTE

Nach Abschluß des Auswahlverfahrens nimmt der Prüfungsausschuß diejenigen Bewerber in die Eignungsliste auf, die in der mündlichen Prüfung mindestens 12 Punkte erzielt haben.

Jeder Bewerber wird persönlich über das Ergebnis unterrichtet, zu dem der Prüfungsausschuß in seinem Fall gekommen ist.

## IX. DIENSTBEZÜGE

(siehe Mitteilung)

Das monatliche Grundgehalt in der Laufbahn, auf die sich dieses Auswahlverfahren bezieht, liegt zwischen 239 871 bfrs (Besoldungsgruppe A 3, Dienstaltersstufe 1) und 268 813 bfrs (Besoldungsgruppe A 3, Dienstaltersstufe 3).

So beträgt beispielsweise das Nettogehalt eines ledigen, nicht unterhaltspflichtigen Beamten, dem die Auslandszulage gewährt wird, in der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 3 etwa 202 528 bfrs.

## X. EINREICHUNG DER BEWERBUNGEN

Die Bewerber werden gebeten, die Mitteilung und die Hinweise, die der Bekanntgabe dieses Auswahlverfahrens vorangestellt sind, aufmerksam zu lesen, bevor sie den Bewerbungsfragebogen ausfüllen.

Der diesem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* beigeheftete Bewerbungsfragebogen ist vom Bewerber auszufüllen und zu unterschreiben. Diesem Fragebogen sind Fotokopien der Unterlagen als Nachweis dafür beizufügen, daß der Bewerber die unter Ziffer II B genannten Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren erfüllt, damit der Prüfungsausschuß nachprüfen kann, ob sie mit den Angaben in dem Bewerbungsfragebogen übereinstimmen.

Der Bewerbungsfragebogen ist zusammen mit den Fotokopien — vorzugsweise per Einschreiben — spätestens bis zum 20. Juni 1988 (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an folgende Anschrift zu senden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Abteilung Einstellungen,

rue de la Loi 200,  
B-1049 Brüssel.

Die Bewerbungen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften können auch gegen Empfangsbestätigung bis spätestens 20. Juni 1988, 16.00 Uhr bei einer der folgenden Dienststellen hinterlegt werden:

- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Abteilung Einstellungen, Brüssel;
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Personalabteilung, Luxemburg;
- Verwaltungen der Forschungsanstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle Ispra, Karlsruhe, Geel und Petten.

Der Bewerbungsfragebogen und die sonstigen Unterlagen werden nicht zurückgegeben.

Die in die Eignungsliste aufgenommenen Bewerber, denen eine Stelle angeboten wird, haben zwecks Feststellung der Übereinstimmung die Originale ihrer Diplome, Zeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen.

*Bewerber, die für ihre Bewerbung nicht den vorgeschriebenen Bewerbungsfragebogen verwendet oder diesen nicht unterschrieben haben, werden nicht zum Auswahlverfahren zugelassen. Dies gilt auch für die Bewerber, die nicht alle Belege fristgerecht eingereicht haben.*

Um dem Prüfungsausschuß die Bearbeitung der Bewerbungen zu erleichtern, sind der Name, unter dem die Bewerbung eingereicht wurde, und die Nummer des Auswahlverfahrens im gesamten Schriftverkehr — einschließlich bei der Übersendung von Diplomen — anzugeben. Der Bewerber erhält die Unterlagen aus seiner Bewerbungsakte nicht zurück.

Die angegebenen Stichtage gelten nicht für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in den Presse- und Informationsbüros und den Außenstellen, sofern ihre Bewerbungen der Abteilung Einstellungen (Brüssel) spätestens bis zum 20. Juni 1988, 16.00 Uhr (Brüsseler Zeit), fernschriftlich angekündigt werden, wobei Datum und Uhrzeit der Absendung des Fernschreibens maßgebend sind.

## BEKANNTGABE DES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS KOM/A/609

(88/C 128/10)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften führt ein allgemeines Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Besetzung der Planstelle eines

## HAUPTVERWALTUNGSRATS

(weiblich/männlich)

der Besoldungsgruppen 5 und 4 der Laufbahngruppe A durch. Die Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe A 5.

## I. ART DER TÄTIGKEIT

Leitung des Sonderdienstes „Europa der Forscher, Einbeziehung in andere Gemeinschaftspolitiken“ der Generaldirektion Wissenschaft, Forschung und Entwicklung unter der Verantwortung des Direktors, insbesondere:

- Planung und Durchführung (in Verbindung mit den zuständigen Generaldirektionen) der horizontalen Maßnahmen bei der Verwirklichung des Europas der Forscher, insbesondere der juristischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen zur Lösung der Probleme, die die Mobilität der Forscher berühren;
- Einbeziehung der Wissenschafts- und Technologiepolitik in andere Gemeinschaftspolitiken, insbesondere in die Regionalpolitik, die Wettbewerbspolitik, die Vollendung des Binnenmarktes usw.

*Dienstort:* Brüssel.

## II. BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUM AUSWAHLVERFAHREN

Teilnahmeberechtigt sind Bewerber, die folgende Bedingungen erfüllen:

## A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Siehe Artikel 28 Buchstaben a), b) und c) des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>.

## B. BESONDERE BEDINGUNGEN

## 1. Altersgrenze:

Die Bewerber müssen nach dem 20. Juni 1937 geboren sein.

Die Altersgrenze kann in folgenden Fällen heraufgesetzt werden:

- a) für Bewerber, die den Grundwehrdienst bzw. Zivildienst abgeleistet haben, um die Dauer des geleisteten Grundwehr- bzw. Zivildienstes; freiwillig über die Dauer des vorgeschriebenen Grundwehr- bzw. Zivildienstes hinaus geleistete Dienstzeiten werden nicht angerechnet. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Bescheinigung der zuständigen Militär- bzw. Zivilbehörde beizufügen, in der Beginn und Ende der tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienst- bzw. Zivildienstzeit angegeben sind;
- b) für Bewerber, die während mindestens eines Jahres keine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, um ein in ihrem Haushalt lebendes unterhaltsberechtigtes Kind im Vorschulalter zu versorgen, um ein Jahr je Kind, höchstens jedoch um drei Jahre. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Kinder und eine mit Gründen versehene ehrenwörtliche Erklärung beizufügen, aus der genau hervorgeht, wie lange der Bewerber keine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat;
- c) für körperbehinderte Bewerber, deren Behinderung mit der Ausübung der angestrebten Tätigkeit vereinbar und von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt ist, um drei Jahre. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Bescheinigung der zuständigen nationalen Behörde beizufügen, aus der hervorgeht, daß der Bewerber als behinderter Arbeitnehmer anerkannt ist.

Insgesamt kann die Altersgrenze um höchstens fünf Jahre heraufgesetzt werden. Anträge auf Heraufsetzung der Altersgrenze können nur bei Vorlage der entsprechenden Belege berücksichtigt werden.

## 2. Diplome und sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung:

Bei Annahmeschluß für die Bewerber muß der Bewerber:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen.  
(Der Prüfungsausschuß berücksichtigt hierbei die unterschiedlichen Bildungssysteme der Mitgliedstaaten)  
und
- b) eine mindestens zwölfjährige, nach Abschluß des unter a) geforderten Hochschulstudiums erworbene einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Gefordert werden insbesondere:
  - gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Rechts;

<sup>(1)</sup> Die allgemeinen Bedingungen gemäß Punkt A sind der Mitteilung zu entnehmen, die der Bekanntgabe dieses Auswahlverfahrens vorangestellt ist.

- eine gründliche Kenntnis der einzelstaatlichen Wissenschafts- und Technologiepolitiken und der Gemeinschaftspolitiken, auf die sich die künftige Tätigkeit bezieht;
- die Befähigung zur Leitung einer Verwaltungseinheit und einer Arbeitsgruppe.

Als Berufserfahrung gelten berufliche Tätigkeiten, Fort- oder Weiterbildungslehrgänge oder zusätzliche Ausbildungen im Zusammenhang mit den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Kommission. Über jede Zusatzausbildung ist ein Abschlußzeugnis vorzulegen, das dem zur Teilnahme am Auswahlverfahren berechtigenden Befähigungsnachweis mindestens gleichwertig ist.

### 3. Sprachkenntnisse:

Der Bewerber muß eine gründliche Kenntnis einer der Amtssprachen der Gemeinschaft (Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch) und eine ausreichende Kenntnis einer weiteren dieser Sprachen besitzen. Die Kenntnis des Englischen ist wünschenswert.

## C. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR BEAMTE ODER BEDIENSTETE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Die Altersgrenze gilt nicht für Bewerber, die zwischen dem Datum der *Veröffentlichung dieses Amtsblatts* und dem 20. Juni 1988 seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung Beamte oder Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften sind.

## III. ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN

Im Hinblick auf die Zulassung der Bewerber wird überprüft, ob die Qualifikation jedes Bewerbers den in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens festgelegten Bedingungen entspricht.

Die Überprüfung erfolgt anhand der Angaben im Bewerbungsfragebogen; die Bewerber werden daher gebeten, diesen Fragebogen mit größter Sorgfalt auszufüllen.

Stellt der Prüfungsausschuß bei seiner Arbeit fest, daß diese Angaben nicht mit den dem Bewerbungsfragebogen beizufügenden Unterlagen übereinstimmen, so kann er die Bewerbung für unzulässig erklären.

## IV. ZULASSUNG ZUM AUSWAHLVERFAHREN

Die Anstellungsbehörde stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Ziffer II A genannten Bedingungen erfüllen, und übermittelt es zusammen mit den Bewerbungsunterlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuß nimmt von diesen Unterlagen Kenntnis und stellt anschließend das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Ziffer II B genannten Bedingungen erfüllen und somit zum Auswahlverfahren zugelassen werden.

Jedem Bewerber wird persönlich mitgeteilt, ob ihn der Prüfungsausschuß zum Auswahlverfahren zugelassen hat.

## V. PRÜFUNG DER BEFÄHIGUNGSNACHWEISE UND ZULASSUNG ZU DEN PRÜFUNGEN

Der Prüfungsausschuß legt die Kriterien fest, nach denen er die Befähigungsnachweise der zum Auswahlverfahren zugelassenen Bewerber beurteilen wird. Anhand dieser Kriterien prüft er die Befähigungsnachweise der zum Auswahlverfahren zugelassenen Bewerber und bestimmt die Zahl der zu den schriftlichen Prüfungen zugelassenen Bewerber.

Jedem Bewerber wird persönlich mitgeteilt, ob ihn der Prüfungsausschuß zu den Prüfungen zugelassen hat.

## VI. ÜBERPRÜFUNG DER BEWERBUNGEN

Jeder Bewerber hat das Recht, die Überprüfung seiner Bewerbung zu verlangen, wenn seiner Ansicht nach ein Irrtum unterlaufen ist. In diesem Fall kann er sich innerhalb dreißig Tagen nach dem Absendedatum des Schreibens, mit dem ihm die Nichtzulassung mitgeteilt worden ist (maßgebend ist das Datum des Poststempels), unter Angabe der Nummer des Auswahlverfahrens schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wenden. Das Schreiben ist an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Abteilung Einstellungen, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, zu richten.

Binnen dreißig Tagen nach dem Absendedatum des Schreibens, mit dem der Bewerber die Überprüfung verlangt hat (maßgebend ist das Datum des Poststempels), prüft der Prüfungsausschuß erneut die Bewerbungsakte unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Bewerbers (und der dem Schreiben gegebenenfalls beigefügten Nachweise).

## VII. ART, DAUER UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNG

### 1. Art der Prüfung:

Aufsatz über ein Thema im Zusammenhang mit den Wissenschafts- und Technologiepolitiken der Gemeinschaft sowie den übrigen Politiken, auf die sich die künftige Tätigkeit bezieht.

(Dauer: 3 Stunden).

### 2. Bewertung:

Die Prüfung wird mit 0 bis 60 Punkten bewertet (erforderliche Mindestpunktzahl: 30).

## VIII. ZULASSUNG ZUR MÜNDLICHEN PRÜFUNG — ART DER PRÜFUNG — BEWERTUNG

### 1. Zulassung:

Zur mündlichen Prüfung werden diejenigen Bewerber zugelassen, die bei der schriftlichen Prüfung mindestens 30 Punkte erzielt haben.

Die Bewerber werden persönlich über die sie betreffenden Schlußfolgerungen des Prüfungsausschusses unterrichtet.

## 2. Art der Prüfung:

Gespräch mit dem Prüfungsausschuß zur Beurteilung der Allgemeinbildung des Bewerbers (einschließlich der Sprachkenntnisse) und seiner Befähigung zur Ausübung der unter Ziffer I genannten Tätigkeit; hierbei werden sämtliche in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Angaben berücksichtigt.

## 3. Bewertung:

Die mündliche Prüfung wird mit 0 bis 40 Punkten bewertet.

## IX. AUFNAHME IN DIE EIGNUNGSLISTE

Nach Abschluß des Auswahlverfahrens nimmt der Prüfungsausschuß diejenigen Bewerber in die Eignungsliste auf, die in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 60 Punkte erzielt haben; hiervon müssen mindestens 20 Punkte bei der mündlichen Prüfung erzielt worden sein.

Die Bewerber werden persönlich über die sie betreffenden Schlußfolgerungen des Prüfungsausschusses unterrichtet.

## X. DIENSTBEZÜGE

(siehe Mitteilung)

Das monatliche Grundgehalt in der Laufbahn auf die sich dieses Auswahlverfahren bezieht, liegt zwischen 166 142 bfrs (Besoldungsgruppe A 5, Dienstaltersstufe 1) und 185 826 bfrs (Besoldungsgruppe A 5, Dienstaltersstufe 3).

So beträgt beispielsweise das Nettogehalt eines ledigen, nicht unterhaltspflichtigen Beamten, dem die Auslandszulage gewährt wird, in der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 5 etwa 151 760 bfrs.

## XI. EINREICHUNG DER BEWERBUNGEN

Die Bewerber werden gebeten, die Mitteilung und die Hinweise, die der Bekanntgabe dieses Auswahlverfahrens vorangestellt sind, aufmerksam zu lesen, bevor sie den Bewerbungsfragebogen ausfüllen.

Der diesem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* beigeheftete Bewerbungsfragebogen ist vom Bewerber auszufüllen und zu unterschreiben. Diesem Fragebogen sind Fotokopien der Unterlagen als Nachweis dafür beizufügen, daß der Bewerber die unter Ziffer II B genannten Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren erfüllt, damit der Prüfungsausschuß nachprüfen kann, ob sie mit den Angaben in dem Bewerbungsfragebogen übereinstimmen.

Der Bewerbungsfragebogen ist zusammen mit den Fotokopien — vorzugsweise per Einschreiben — spätestens bis zum 20. Juni 1988 (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an folgende Adresse zu senden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Abteilung Einstellungen (IX/A/4),  
rue de la Loi 200,  
B-1049 Brüssel.

Die Bewerbungen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften können auch gegen Empfangsbestätigung bis spätestens 20. Juni 1988, 16.00 Uhr, bei einer der folgenden Adressen hinterlegt werden:

- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Abteilung Einstellungen, Brüssel;
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Personalabteilung, Luxemburg;
- Verwaltung der Forschungsanstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle Ispra, Karlsruhe, Geel und Petten.

Der Bewerbungsfragebogen und die sonstigen Unterlagen werden nicht zurückgegeben.

Die in die Eignungsliste aufgenommenen Bewerber, denen eine Stelle angeboten wird, haben zwecks Feststellung der Übereinstimmung die Originale ihrer Diplome, Zeugnisse der Arbeitsbescheinigungen zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen.

*Bewerber, die für ihre Bewerbung nicht den vorgeschriebenen Bewerbungsfragebogen verwendet oder nicht unterschrieben haben, werden nicht zum Auswahlverfahren zugelassen. Dies gilt auch für die Bewerber, die nicht alle Belege fristgerecht eingereicht haben.*

Um dem Prüfungsausschuß die Bearbeitung der Bewerbungen zu erleichtern, sind im gesamten Schriftverkehr — auch bei der Übersendung von Diplomen — der Name, unter dem die Bewerbung eingereicht wird, und die Nummer des Auswahlverfahrens anzugeben. Der Bewerber erhält die Unterlagen aus seiner Bewerbungsakte nicht zurück.

Die angegebenen Stichtage gelten nicht für die Beamten und die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in den Presse- und Informationsbüros und den Außenstellen, sofern ihre Bewerbungen der Abteilung Einstellungen (Brüssel) spätestens bis zum 20. Juni 1988, 16.00 Uhr (Brüsseler Zeit), fernschriftlich angekündigt werden, wobei Datum und Uhrzeit der Absendung des Fernschreibens maßgebend sind.